

35. 1. Ist es für den Beginn des Fristablaufs nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 von Belang, ob der Versicherer berechtigt war, den erhobenen Anspruch abzulehnen?

2. Von welchem Zeitpunkt an kann bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer den erhobenen Anspruch ablehnen?

3. Kann bei der Haftpflichtversicherung eine nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer getroffene Abrede, wonach jener auf Versicherungsschutz verzichtet, gegen die guten Sitten verstoßen?

4. Kann bejahendenfalls von der sich aus der Sittenwidrigkeit solcher Abrede ergebenden Nichtigkeit auch die vereinbarungsmäßige Fristsetzung nach § 12 Abs. 2 a. a. O. und der ihr entsprechende ungenügte Fristablauf erfasst werden?

5. Zur Frage des Übergangs von Rechten und Pflichten aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag im Falle des § 151 Abs. 2 des genannten Gesetzes, wenn die Veräußerungsanzeige unterblieben ist.

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BZG. — § 12 Abs. 2, §§ 69, 71, 149, 151 Abs. 2, § 154.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1936 i. S. B. (Kl.) w. Feuerversicherungsgesellschaft R. (Bekl.). VII 220/35.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger erlitt am 26. Mai 1926 im Laden der Firma Josef W. Sohn in R. einen Unfall. Der Kaufmann Josef W. ist als alleiniger Inhaber dieser Firma wegen der Folgen dieses Unfalls rechtskräftig zur Schadenersatzleistung verurteilt worden. Die Firma Josef W. Sohn hatte bei der Beklagten im Jahre 1924 einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Damals war Karl W., der Sohn des jetzigen Inhabers, Inhaber der Firma. Dieser hat am 16. Mai 1925 das Geschäft auf seinen Vater Josef W. übertragen. Der Kläger hat am 25. September 1931 einen Teilbetrag in Höhe

von 4636,22 RM. des dem Kaufmann Josef W. angeblich aus der Haftpflichtversicherung gegen die Beklagte zustehenden Anspruchs auf Schadloshaltung pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Beschluß wurde der Beklagten am 2. Oktober 1931 zugestellt. Da sie die Zahlung verweigerte, hat der Kläger diesen Betrag mit Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte bestreitet die Verpflichtung, dem jetzigen Inhaber der Firma Josef W. Sohn, Josef W., Versicherungsschutz zu gewähren. Der Geschäftsübergang sei ihr nicht angezeigt worden, sie habe davon auch bis Oktober 1930 keine Kenntnis gehabt. Nach Erlangung der Kenntnis habe sie mit einem Brief vom 11. Oktober 1930 gemäß §§ 71, 151 WVG. den Versicherungsschutz abgelehnt. Die von ihr gemäß § 11 Abs. 1 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung — WVG. — dem Josef W. gesetzte Frist von sechs Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche habe dieser ungenützt verstreichen lassen. Die Ansprüche des W. seien daher erloschen; das müsse der Kläger gegen sich gelten lassen, da der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß der Beklagten erst am 2. Oktober 1931 zugestellt worden sei.

Der Kläger ist der Darstellung der Beklagten in allen Punkten entgegengetreten. Insbesondere hat er geltend gemacht, die Beklagte habe von dem Geschäftsübergang bereits viel früher Kenntnis erlangt; trotzdem habe sie dem Josef W. Versicherungsschutz gewährt. Ihr Verhalten verstoße deshalb gegen Treu und Glauben. Josef W. habe auch mit der Beklagten eine Vereinbarung getroffen, den Versicherungsschutz nicht zu gewähren; im Jahre 1932 habe er von der Beklagten gegen Verzicht auf Versicherungsschutz ein Darlehen von 2000 RM. erhalten. Das verstoße gegen die guten Sitten.

Vom Landgericht mit der Klage abgewiesen, hat der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Klagantrag auf 6500 RM. nebst Zinsen erweitert, nachdem er am 2. Januar 1933 einen weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegen die Beklagte in Höhe von 46068 RM. erwirkt hatte.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Oberlandesgericht Köln die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den im zweiten Rechtszug erstmalig von ihm geltend gemachten Anspruch abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, es sei mit Rücksicht auf § 12 Abs. 2, § 154 BGB. zweifelhaft, ob eine Versäumung der in § 11 Abs. 1 UWB. vorgeschriebenen Frist zur Klagerhebung vorliege; jedenfalls, so meint es, könnte sich die Beklagte auf die Versäumung dieser Frist dann nicht berufen, wenn die Frist im Einverständnis zwischen ihr und Josef W. nur in Lauf gesetzt worden wäre, um den Kläger um seine etwaigen Ansprüche zu bringen. Diese Frage könne aber nur entschieden werden, wenn aufgeklärt sei, ob der Beklagten bereits vorher der Geschäftsübergang auf Josef W. bekannt gewesen sei und ob sie diesem trotzdem Versicherungsschutz, insbesondere durch Führung seiner Prozesse, gewährt und dadurch auf jeden Einwand aus dem Fehlen der Anzeige über den Geschäftsübergang verzichtet habe. Wenn diese Ausführungen des Berufungsgerichts dahin zu verstehen sein sollten, daß es annimmt, die Beklagte könnte sich auf den Ablauf der gemäß § 11 Abs. 1 UWB. (nach § 12 Abs. 2 BGB.) gesetzten Klagefrist dann nicht berufen, wenn sie diese Frist in Lauf gesetzt hätte, nachdem sie dem Josef W. trotz Kenntnis des Geschäftsübergangs auf ihn Versicherungsschutz gewährt hatte, so wäre diese Auffassung rechtsirrig. Jene Frist wird durch eine den Vorschriften des § 12 Abs. 2 BGB. entsprechende Ablehnung unabhängig davon in Gang gesetzt, ob die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist oder nicht. Die sachliche Berechtigung ist eben dann durch rechtzeitige Klagerhebung zur gerichtlichen Prüfung zu bringen. Rechtsirrig wäre auch die vom Berufungsgericht offen gelassene Auffassung, daß die Ablehnung (§ 11 Abs. 1 UWB., § 12 Abs. 2 BGB.) erst nach Eintritt der Fälligkeit der in § 149 BGB. bezeichneten Leistungspflicht des Versicherers, also nach Maßgabe des § 154 das., wirksam erklärt werden könnte. Wenn der zu gewährende Versicherungsschutz nicht bloß in der durch § 149 BGB. als wesentlich für den Begriff der Haftpflichtversicherung hervorgehobenen Erfassungspflicht, sondern weitergehend auch in der Prüfung der Haftpflichtfrage und insbesondere in der Abwehr unbegründeter Ansprüche besteht — was wohl ausnahmslos der Fall sein wird (vgl. hier § 3 II 1 UWB.) —, dann kann die Ablehnung (§ 11 Abs. 1 UWB., § 12 Abs. 2 BGB.) schon erfolgen, wenn eine der zum Versicherungsschutz gehörigen Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer fällig geworden ist, nämlich wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles

der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz begehrt hat. Es kommt deshalb ausschließlich darauf an, ob Umstände festgestellt oder in der Revisionsinstanz zu unterstellen sind, welche die rechtzeitige Ablehnung der Leistungspflicht seitens der Beklagten gegenüber Josef W. und den darauffolgenden nutzlosen Ablauf der Klagefrist dem Kläger (als dem Pfändungs- und Überweisungsgläubiger des Josef W.) gegenüber unwirksam machen oder die Berufung hierauf von seiten der Beklagten dem Kläger gegenüber als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen können. Dabei ist zu beachten, daß der Kläger nur Rechte geltend machen kann und geltend macht, die er von dem (angenommenen) Versicherungsnehmer im Wege der Pfändung und Überweisung von dessen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag herleitet. Gewiß kann es Fälle geben, in denen sich der Versicherer dem Verletzten gegenüber auf den Ablauf der Klagefrist nach Treu und Glauben auch unabhängig von einem Verschulden des Versicherungsnehmers an dem Fristablauf nicht berufen kann. Immer kann es sich dabei aber nur um Fälle handeln, in denen der Verletzte unabhängig von einer Rechtsnachfolge zur Klagerhebung aus § 12 BGB. berechtigt ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 1935 VII 270/34 in *HR.* 1935 Nr. 743). Eine solche Klageberechtigung des Klägers vor Eintritt seiner Rechtsnachfolge ist aber hier nicht behauptet, auch nicht ersichtlich. Die Gründe, die jene Ablehnung und den darauf gegründeten Fristablauf unwirksam machen oder die Berufung darauf von seiten der Klägerin zu einem Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben machen könnten, müssen also solche sein, die im Verhältnis zwischen Josef W. als dem angenommenen Versicherungsnehmer und der Beklagten diese Wirkung zu äußern in der Lage wären. Für die Frage, ob solche Umstände vorliegen, könnte der nachstehend zu erörternde Sachverhalt in Betracht kommen.

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob die Beklagte zu einer Zeit, als „materiellrechtlich noch ein Anspruch des Josef W. aus dem Versicherungsvertrag bestand“, mit ihm zusammengewirkt habe, um dem Verletzten (dem Kläger) die Möglichkeit zu entziehen, sich aus dem Versicherungsschutzanspruch des Josef W. zu befriedigen, oder um die Beklagte der Pflicht zu entheben, begründete Ansprüche des Klägers nach Maßgabe des Versicherungsvertrags für Josef W. zu erfüllen (§ 3 II 1 BGB.). Es läßt insbesondere offen, ob die

Beklagte, wie behauptet war, zu diesem Zweck an Josef W. ein Darlehen gegeben hat gegen dessen Verzichtleistung auf etwaige Ansprüche gegen die Beklagte. Zwar nimmt das Berufungsgericht an, daß ein solches Verhalten arglistig gewesen wäre und gegen Treu und Glauben verstoßen haben würde. Es verneint aber eine Arglist der Beklagten, weil nicht bewiesen sei, daß sie den ursprünglich mit Karl W. geschlossenen Vertrag mit Josef W. fortgesetzt habe, indem sie dem Josef W. in Kenntnis des Umstandes, daß das Geschäft von Karl auf ihn übergegangen sei, Versicherungsschutz gewährt und insbesondere seinen Prozeß geführt habe. Da dies vom Kläger nicht bewiesen worden sei — so ist der Gedankengang des Berufungsgerichts aufzufassen —, so hätten dem Josef W. keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zugestanden; denn die Beklagte sei gemäß § 71 WBG. (welche Bestimmung, wie zu ergänzen ist, auf Grund des § 151 Abs. 2 daf. Anwendung findet) durch ihre Ablehnung dem Josef W. gegenüber (§ 11 Abs. 1 WBG., § 12 Abs. 2 WBG.) und durch den ungenutzten Ablauf der Klagefrist ihm gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, da ihr eine Anzeige im Sinne dieser Gesetzesstellen unstreitig nicht gemacht worden und eine Kenntnis der Beklagten von der Veräußerung zu dem Zeitpunkt, zu welchem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen (§ 71 Abs. 2 WBG.), gar nicht behauptet sei.

Dieser Gedankengang des Berufungsgerichts ist möglicherweise von sachlich-rechtlichem Irrtum beeinflusst, was zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß.

Zunächst ist von der Annahme auszugehen, dem Josef W. hätten Rechte aus dem Versicherungsvertrag zugestanden zu der Zeit, als die Beklagte in Kenntnis solcher Rechte des Josef W. in der vom Kläger behaupteten Weise mit ihm zusammenwirkte, um die erfolgreiche Verwirklichung der Schadenersatzansprüche des Klägers gegen den sonst vermögenslosen Josef W. zu vereiteln; es ist zu prüfen, ob ein solches Zusammenwirken (eine solche „Kollusion“) die rechtliche Wirkung der Ablehnung (§ 11 Abs. 1 WBG., § 12 Abs. 2 WBG.) und des ungenutzten Ablaufs der Klagefrist beeinflussen konnte. Diese Frage kann keinesfalls von vornherein verneint werden. Denn ein solches Zusammenwirken kann sittenwidrig gewesen sein. Die Vereinbarung, daß dem Josef W. unter Ablehnung seines — als begründet zu unterstellenden — Anspruchs auf Versicherungsschutz

eine Frist gesetzt werden sollte und daß er diese Frist ungenutzt sollte verstreichen lassen, würde wegen ihres Zweckes, den Kläger zu benachteiligen, also wegen der inneren Gesinnung der Handelnden, die dabei zur Verwirklichung käme (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 347 [S. 353]), ein sittenwidriges Rechtsgeschäft darstellen, das nichtig wäre (§ 138 BGB.). Der in einem Aufsatz in der Juristischen Rundschau für Privatversicherung 1936 S. 17, insbesondere in dem dort angeführten Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1932 (Recht des Kraftf. 1934 S. 111) zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Ansicht kann für einen Fall der hier zu unterstellenden Art nicht beigepflichtet werden. Diese Nichtigkeit könnte auch vom Kläger aus Rechten des Josef W. heraus geltend gemacht werden; denn die Nichtigkeit kann auch derjenige Beteiligte geltend machen, dessen Handlungsweise ebenfalls gegen die guten Sitten verstoßen hat (WarnRspr. 1920 Nr. 145). Die Nichtigkeit der Vereinbarung hätte auch zur Folge, daß die ihren Bestandteil bildende Fristsetzung und damit deren Wirkung, der Ablauf der Klagefrist, in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit entfielen; denn mit „dinglichen Erfüllungsgeschäften“ haben diese Handlungen oder Unterlassungen nichts zu tun. Dann beständen also Rechte des Josef W. auf Versicherungsschutz, falls solche vorher bestanden hätten, noch fort; ihnen stände die auf § 151 Abs. 2, § 71 Abs. 2, § 12 Abs. 2 BGB., § 11 Abs. 1 BGB. gegründete, aber auf sittenwidriger Vereinbarung beruhende Ablehnung der Leistungspflicht durch die Beklagte nicht entgegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 295; RGUrt. vom 12. April 1918 VII 396/17, vom 20. März 1923 VII 180/22 und das oben angeführte, teilweise in HRN. 1935 Nr. 743 abgedruckte Urteil vom 1. Februar 1935 VII 270/34) kann sich der Versicherer auf den Ablauf der Ausschlußfrist im Sinne des § 12 BGB. dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer die Veräumung der Frist genügend entschuldigen kann. Der dieser Rechtsprechung zugrunde liegende Gedanke muß sinngemäße Anwendung finden dann, wenn sich der Versicherungsnehmer durch den Versicherer selbst bestimmen läßt, die Ausschlußfrist ungenutzt ablaufen zu lassen, sofern dies im wesentlichen im Interesse des Versicherers und zu dem Zwecke geschieht, dem Verletzten den Zugriff auf die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag unmöglich zu machen.

Damit wäre allerdings noch nicht dargetan, daß dem Josef W. vor jener Vereinbarung ein Recht auf Versicherungsschutz zugestanden hätte. Das Berufungsgericht meint, ein solches Recht ließe sich nur herleiten aus der Annahme, die Beklagte habe trotz Kenntnis des Geschäftsübergangs dem Josef W. Versicherungsschutz gewährt und damit den mit Karl W. abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Josef W. fortgesetzt; oder (vielleicht ist auch dies die Meinung des Berufungsgerichts) die Beklagte müsse sich dem Kläger gegenüber, der ihr mit den Rechten des Josef W. gegenübertritt, auf Grund ihres bezeichneten Verhältnisses jedenfalls nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als habe sie das Versicherungsverhältnis mit Josef W. fortgesetzt. Das Berufungsgericht lehnt es aber ab, ein solches Verhalten der Beklagten festzustellen; es sei nicht bewiesen, daß sie von dem Geschäftsübergang Kenntnis gehabt und trotzdem dem Josef W. Versicherungsschutz (weiter) gewährt habe. Gegen diese Feststellung hat die Revision allerdings eine Reihe von Angriffen erhoben. Auf diese Angriffe kommt es aber in dieser Instanz nicht an, wie zu zeigen sein wird.

Nach § 151 Abs. 2 BVB. tritt im Falle der Veräußerung eines Unternehmens, bei welchem die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers genommen ist, an einen Dritten der Erwerber an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dieser Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag findet kraft Gesetzes statt. Es ist daher wohl möglich, daß Josef W. durch die Veräußerung des Geschäftsbetriebs im Mai 1925 an Stelle des Karl W. Versicherungsnehmer geworden ist, und zwar unabhängig davon, ob die Beklagte davon Kenntnis erlangt hat oder nicht. Das wird der Richter noch zu prüfen haben. Die Beklagte kann also irren, wenn sie annimmt, sie hätte sich über die Person ihres Vertragsgegners geirrt, als sie angenommen habe, Josef W. sei ihr Vertragsgegner; vielmehr war von der Geschäftsübertragung an Josef W. wirklich ihr Vertragsgegner; sie hielt also denjenigen, der tatsächlich ihr Vertragsgegner geworden war, zu Recht dafür. Die Rechte, welche das Gesetz dem Versicherer verleiht, der von der Veräußerung keine Kenntnis hat, berühren nicht die rechtliche Wirkung des in § 151 Abs. 2 BVB. (entspr. § 69 Abs. 1) angeordneten Übergangs der Rechte

und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis auf den Erwerber. Davon getrennt zu halten ist die Stellung, die dem Versicherer vom Gesetz im Falle der Veräußerung des geschäftlichen Betriebs des Versicherungsnehmers eingeräumt wird dann, wenn ein Versicherungsfall eintritt. Sie ist geregelt in § 71 WBG., welche Bestimmung auf Grund des § 151 das. entsprechende Anwendung auf die Haftpflichtversicherung zu finden hat. Danach besteht eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers; sie bildet eine Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 1 WBG. Ihre Verletzung bewirkt deshalb die in § 71 das. bestimmte Rechtsfolge dann nicht, wenn sie unverschuldet ist (vgl. Warnerer WBG. Bem. III Abs. 1 zu § 71 und das dort angeführte Urteil des erlernenden Senats vom 16. April 1929 VII 518/28, abgedr. SZR. 1929 Nr. 1601). Die Beweislast dafür, daß die Anzeige unverschuldet unterblieben ist, trifft den Versicherungsnehmer, hier also den Kläger.

Diese sachlich-rechtliche Lage hat das Berufungsgericht offenbar nicht erkannt. Aus dem für die Revisionsinstanz zu unterstellenden Sachverhalt ergibt sich nun nach dem Ausgeführten bisher folgendes:

Zunächst ist zu unterstellen, daß die am 11. Oktober 1930 erfolgte Ablehnung des Anspruchs auf Versicherungsschutz, die damit verbundene Fristsetzung und der ungenutzte Ablauf der Frist auf sittenwidrigem Zusammenwirken von Versicherer und Versicherungsnehmer beruhen und gemäß § 138 BGB. nichtig sind; sofern Josef W. zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Versicherungsschutz hatte, hätte er ihn also nicht durch diese Rechtsvorgänge verloren. Einen solchen Anspruch kann er aber gehabt haben, wenn er gemäß § 151 Abs. 2 WBG. an Stelle des Veräußerers im Mai 1925 in das Versicherungsverhältnis eingetreten war. Er kann dieses Anspruchs im Wege des § 71 (mit § 151 Abs. 2) WBG. wieder verlustig gegangen sein. Eine Anzeige ist nicht erfolgt; auch hat die Beklagte nicht in dem in § 71 Abs. 2 Satz 1 WBG. bezeichneten Zeitpunkt von der Veräußerung Kenntnis gehabt. Gleichwohl kann z. Bt. nicht gesagt werden, daß die Beklagte wirklich von der Verpflichtung zur Leistung frei gemorden sei, weil noch nicht geprüft worden ist, ob die in der Unterlassung der Anzeige liegende Obliegenheitsverletzung verschuldet war. Sie beraubte aber den Josef W. sachlich-rechtlich seiner Ansprüche nur im Falle seines Verschuldens oder eines Verschuldens des Karl W. (§ 6 Abs. 1 WBG.). Denn nur wenn weder den Veräußerer noch

den Erwerber ein Verschulden an der Unterlassung der Anzeige (an der Obliegenheitsverletzung) trifft, entfällt das Recht des Versicherers zur Leistungsabweigerung (vgl. RÖB. Bd. 144 S. 395). Hierzu hat die Revision auf verschiedene Umstände hingewiesen, die gegen ein Verschulden des Versicherungsnehmers (des Veräußerers und des Erwerbers) sprechen sollen. (Diese Umstände werden erörtert. Das Urteil fährt dann fort:) Diese und möglicherweise noch andere Umstände können bei der Erörterung der Frage von Einfluß sein, ob die Obliegenheitsverletzung aus § 71 W.G. ohne Verschulden von Veräußerer und Erwerber erfolgt ist (§ 6 Abs. 1 das.). Es sei jedoch nochmals betont, daß die Frage, ob die Beklagte nach § 71 von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, nur dann von Bedeutung sein kann, wenn sie sich wegen Kollusion mit Josef W. nicht auf den Ablauf der Klagefrist zu berufen vermag.